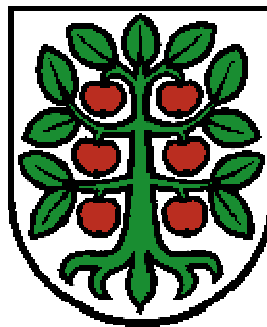


Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Abwasserentsorgungs- reglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Reglement

I Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Energiekommission.

² Die Energiekommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Einteilung des Gebietes	<p style="text-align: center;"><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Für die Einteilung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.</p> <p>² Bei der Uebersarbeitung des kommunalen Sanierungsplans erlässt die Gemeinde einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).</p> <p>³ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.</p>
Erschliessung	<p style="text-align: center;"><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Abwasserentsorgung auf Kosten der Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.</p>
Kataster	<p style="text-align: center;"><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Ferner bewahrt sie die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p style="text-align: center;"><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p style="text-align: center;"><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grund-</p>

eigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinn dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

¹ Wo keine Erschliessung- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie für Entschädigungen bei Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Erwerb und Entschädigung der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die dazugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Liegenschaftskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen

Leitung bedürfen einer Bewilligung der Energiekommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitung gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin über eine Kostenbeteiligung entscheiden. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Energiekommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwässer (Fremd-/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen grundsätzlich nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien des GSA über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regen- und Reinabwasser in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser- und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis zum ersten Kontrollschacht ist das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser unabhängig vom Entwässerungssystem voneinander getrennt abzuleiten.

⁶ Die Energiekommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹ Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien des GSA für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone nreglementen bzw. die in den Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Energiekommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Energiekommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Die Energiekommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Energiekommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Energiekommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere

- die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen
- Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitungen
- die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile
- jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder der Kapazität der Anlage wirksame Änderung.

IV Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten sind insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette und Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlage durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Dies gilt auch für Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Energiekommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V Finanzierung

Art. 27

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
- c) Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d) sonstige Beiträge Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement den Rahmen für die Höhe der einmaligen

Anschlussgebühren

- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
1. die Anschlussgebühr im Rahmen des Gebührenreglements
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren

Art. 28**Kostendeckung
und Ermittlung des
Aufwands**

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 27 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen.

³ Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 29**Anschlussgebühren**

¹ Zur teilweisen oder vollständigen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr (ARA und Kanalisation) für Wohnbauten und gemischte Bauten wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW sowie nach m³ umbautem Raum nach SIA erhoben.

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das neu in die ARA-Kanalisation eingeleitet wird, ist ein Zuschlag auf der Anschlussgebühr zu entrichten.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder der Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der Belastungswerte oder des umbauten Raumes oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte, den m³ umbauten Raum, die entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 30**Wiederkehrende
Gebühren**

¹ Zur Deckung der nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckten Kapitalkosten der Anlagen, der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der

Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt ca. 20 - 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt ca. 60 - 80 %.

³ Die Grundgebühren werden pro Anschluss erhoben. Sie sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Energiekommission.

Art. 31

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte und m³ umbautem Raum erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte erhoben. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 01.01. fällig. Auf den 01.07. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. [*Fassung vom 19.11.2010**]

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 32

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen sowie die Inkassogebühren geschuldet. Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der vom Regierungsrat festgelegte Ansatz für das Steuerwesen massgebend.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (z.B. Rechnungsstellung, Betreuung) unterbrochen.

Art. 33

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeit-

punkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 34

**Grundpfandrecht
der Gemeinde**

Die Gemeinde geniesst gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 35

**Widerhandlungen
gegen das Regle-
ment**

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 36

Rechtspflege

¹ Gegen die Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 37

**Uebergangsbe-
stimmungen**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 38

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01.04.2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. beschliesst, gestützt auf Art. 27 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 06.06.2003:

Art. 1

**Anschluss-
gebühren**

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage

a) Fr. 125.00 bis Fr. 220.00 pro Belastungswert nach SVGW und
b) pro m³ umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe

- für die ersten 800 m³ umbauter Raum Fr. 1.00 bis Fr. 3.00

- für die weiteren 800 m³ umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70

- für die restlichen m³ umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50.

Die jeweils gültigen Gebühren sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt. *[Fassung vom 19.11.2010*]*

² Der Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser beträgt 30 % auf der gesamten Anschlussgebühr.

³ Die einmalige Anschlussgebühr reduziert sich bei einer Entfernung von 50 m bis 100m um 5 %

ab 100 m bis 200 m um 10 %

ab 200 m bis 300 m um 15 %

ab 300 m bis 400 m um 20 %

ab 500 m um 25 %.

Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie von der Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Abwasserleitung bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend.

Art. 1a (neu)

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren nach Artikel 1 wird zusätzlich in Rechnung gestellt. *[Fassung vom 19.11.2010*]*

Art. 2

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 01.04.2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Affoltern i.E. vom 06.06.2003 angenommen

Namens der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

Der Präsident

Der Sekretär

sign. A. Ingold

sign. U. Wäfler

** Änderung laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 2010. Inkraftsetzung per 1.1.2011. Veröffentlichung am 23. Dezember 2010 im Anzeiger*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 01.05.2003 und 05.06.2003 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

3416 Affoltern i.E. 09.06.2003

Der Gemeindeschreiber

U. Wäfler

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Affoltern i.E. beschliesst, gestützt auf Art. 27 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 06.06.2003

Art. 1

Ansatz einmalige Anschlussgebühr Der gültige Gebührenansatz beträgt Fr. 164.00 pro Belastungswert und Fr. 1.50 pro m³ umbauten Raum nach SIA. *[Fassung vom 15.9.2010*]*
Für die Einleitung von Regenabwasser wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr Die Grundgebühr pro Anschluss beträgt Fr. 300.00.

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 3.70 pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall. *[Fassung vom 15.9.2010*]*

Art. 4

Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den 01.04.2003 in Kraft.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

A. Ingold U. Wäfler

Veröffentlicht am 10.07.2003 im Amtsanzeiger von Trachselwald

** Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2010. Inkraftsetzung per 1. Januar 2011. Veröffentlichung am 25. November 2010 im Anzeiger Trachselwald*

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I Allgemeines		
Gemeindeaufgaben	1	2
Zuständiges Organ	2	2
Einteilung des Gebietes	3	3
Erschliessung	4	3
Kataster	5	3
Öffentlichen Leitungen	6	3
Hausanschlussleitungen	7	3
Private Abwasseranlagen	8	4
Durchleitungsrechte	9	4
Schutz öffentlicher Leitungen	10	4
Gewässerschutzbewilligungen	11	5
Durchsetzung	12	5
II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften		
Anschlusspflicht	13	5
Bestehende Bauten und Anlagen	14	5
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	15	5
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	16	6
Waschen von Motorfahrzeugen	17	7
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	18	7
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	19	7
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	20	7
III Baukontrolle		
Baukontrolle	21	7
Pflichten der Privaten	22	8
Projektänderungen	23	8
IV Betrieb und Unterhalt		
Einleitungsverbot	24	8
Haftung für Schäden	25	9
Unterhalt und Reinigung	26	9
V Finanzierung		
Finanzierung der Abwässerentsorgung	27	9
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	28	10
Anschlussgebühren	29	10
Wiederkehrende Gebühren	30	10
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	31	11
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	32	11
Gebührenpflichtige	33	11
Grundpfandrecht der Gemeinde	34	12
VI Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen		
Widerhandlungen gegen das Reglement	35	12
Rechtspflege	36	12
Uebergangsbestimmungen	37	12
Inkrafttreten	38	12
Gebührenreglement		
Anschlussgebühren	1	14
Inkrafttreten	2	14
Gebührenverordnung		
Ansatz einmalige Anschlussgebühr	1	16
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	2	16
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	3	16
Inkrafttreten	4	16